

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 04.08.2022

Nr. 27/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis Nr. 35 Bad Pyrmont	2
---	----------

B: Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe – Bakede – Egestorf - Böbber“ in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont	3
---	----------

Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis Nr. 35 Bad Pyrmont

Gemäß § 4 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 35 – Bad Pyrmont zu einer öffentlichen Sitzung am

Freitag, den 12. August 2022, 12:00 Uhr,

im Kreishaus, großer Sitzungssaal (Raum1H.10), Süntelstraße 9, 31785 Hameln,

eingeladen worden ist.

Tagesordnung:

1. Belehrung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses
2. Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für den Landtagswahlkreis 35 – Bad Pyrmont

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Der Kreiswahlleiter

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des
Wasserbeschaffungsverbands „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“
in Bad Münden
Landkreis Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 01.05.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2022 folgende 1. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ vom 14.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

1. § 17 wird wie folgt geändert:

„Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Ausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Verträge mit einem Wert von mehr als 15.000 Euro
- Die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren“

2. § 20 wird um den folgenden Absatz 1a ergänzt:

„Der Verbandsvorsteher kann Verträge bis zu einem Wert von 15.000 Euro abschließen.“

Artikel 2

Diese vorstehende 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont in Kraft.

Bad Münden, den 02.08.2022

gez.

Verbandsvorsteher

gez.

Vorstandsmitglied
